

K u r b e i t r a g s s a t z u n g

**Kurbeitragssatzung
der Gemeinde Reichshof
vom 14. Juni 1978**

in der Fassung des III. Nachtrags vom 11.04.2017

**veröffentlicht im Kreisblatt Oberberg vom 05.07.1978,
in Kraft getreten am 06.07.1978**

**I. Nachtrag veröffentlicht im Reichshofkurier (RHK) vom 28.12.1981,
in Kraft getreten am 01.01.1982**

**II. Nachtrag veröffentlicht im Reichshofkurier (RHK) am 20.12.1991,
in Kraft getreten am 01.01.1992**

**III. Nachtrag veröffentlicht im Reichshofkurier (RHK) am 29.04.2017,
in Kraft getreten am 30.04.2017**

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Erhebung eines Kurbeitrages

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

§ 4 Beitragsfestsetzung

§ 5 Kurbeitragserstattungen

§ 6 Kurkarte und Beitragshaftung

§ 7 Kurkarte und Beitragshaftung

§ 8 Inkrafttreten

Präambel:

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Aufgrund der folgenden gesetzlichen Vorschriften

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und

- §§ 11 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgenden III. Nachtrag zur Kurbeitragssatzung vom 14.06.1978 beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 13. September 1974 den Ortsbereich Eckenhagen in den nachstehend textlich und durch eine Kartenskizze umrissenen Grenzen als Kurort anerkannt. Mit Urkunde vom 03.05.1991 wurde dem Kurort der Status "Heilklimatischer Kurort" verliehen.

Die Gemeinde Reichshof ist daher berechtigt, für diesen Gemeindebereich Kurbeiträge zu erheben.

(2) Das Kurgebiet, für das Kurbeiträge erhoben werden sollen, hat folgende Grenzen:

Beginnend an der Einmündung der Straße K 12 in die Straße B 256 in Oberagger, verläuft die Kurgebietsgrenze entlang der K 12 bis nach Hahnbuche, schwenkt hier in Richtung Eckenhagen ab, verläuft entlang der Straße K 11 bis zur Einmündung der Gemeindestraße G 101 aus Branscheid und zieht sich von hier entlang der Straße G 101 über Branscheid bis südlich Hecke, verläßt dann die Straße G 101 in nordöstlicher Richtung durch die Flur A entlang der Parzellen 114/3, 774,775,776,777/1,766/1, mündet ostwärts von Hecke wieder auf der Straße G 101 und verläuft weiter entlang dieser Straße bis zur Gemeindegrenze. Die Kurgebietsgrenze verläuft von hier ca. 1,7 km entlang der Gemeindegrenze in südlicher Richtung bis nordostwärts der Ortslage Hähnen, schwenkt dann in südwestlicher Richtung ab, Hähnen miteinbeziehend, und entlang des Verbindungsweges Hähnen bis zur Gemeindestraße G 90 (Blockhausstraße), verläuft von hier ca. 500 m entlang der Strasse G 90 in Richtung Tillkausen, schwenkt dann in südlicher Richtung ab bis zur Straße L 351 (Hespert-Tillkausen), durchquert die Flur B entlang der Parzellen 1033/219, 212/2, 207/2, 572, 558/1, 571/3, 556/1, 555/1, 833/555, 834/555, 890/518, 869/518, 518/2, 518/1, 512, verläuft in südwestlicher Richtung entlang dem Wirtschaftsweg Hespert bis zur Gemarkungsgrenze nach

Windfus, bis zum Wirtschaftsweg von Hespert nach Wolfseifen, führt entlang dieses Weges in nordwestlicher Richtung und schwenkt südwestlich von Windfus nach Norden ab bis zur Gemeindestraße G 91 (Zufahrtsstrasse nach Windfus) durch die Flur 1 entlang der Parzellen 127, 132,135,136 und verläuft von hier entlang der Straße G 91 und der Straße L 324 bis zum Ortseingang von Eckenhagen. Die Grenze verläuft weiter in nördlicher Richtung entlang der Parzellen 2948, 2935, weiter in nördlicher Richtung entlang der von-Dassel-Straße, entlang der Straße G 90 (Blockhausstraße), weiter in nördlicher Richtung entlang der Parzellen 2140/320, 318/1, schwenkt dann nach Westen ab, folgt den Parzellengrenzen 2846,2701, überquert die Straße L 324, folgt dem Parkplatz Nr. 2028/296, geht von dort in südlicher Richtung weiter entlang der Blankenbacher Straße und verläuft von dort in südwestlicher Richtung an den Parzellengrenzen 394, 595, 596.2940, 580/1 und 579 entlang, folgt in südwestlicher Richtung dem Wirtschaftsweg Nr. 398/2 und 422/4 bis zur Gemeindeverbindungs-straße B 256 - Elektrisola- Blankenbach-, verläuft entlang dieser Straße bis zur Straße B 256 und folgt dieser wieder in Richtung Oberagger bis zur Einmündung der Straße K 12 in Oberagger.

§ 2

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) In dem im § 1 dieser Satzung umschriebenen Kurgelbiet Eckenhagen wird für die Erstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen ein Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich- rechtliche Abgabe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann unbeschadet dieser Kurbeiträge ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Veranstaltungen im Kurbereich teilzunehmen.
Als Ortsfremde gelten auch Personen, die im Kurgelbiet Eckenhagen nicht den Schwerpunkt ihres Erwerbes oder ihrer gesamten Lebensumstände haben, hier aber aufhaltsam sind. Gleichgültig ist hierbei, ob diese Personen hier Eigentümer oder Mieter von Wohnungen sind.
- (2) Kurbeitragspflichtig ist weiter jeder Ortsfremde, der, ohne sich im Kurgelbiet sonst aufzuhalten, im Kurgelbiet Kurmittel in Anspruch nimmt.
Nicht kurbeitragspflichtig dagegen sind die Insassen der Altersheime, die sich dort zur ständigen Beherbergung und Betreuung aufhalten, sowie das dort tätige Aufsichts- und Pflegepersonal.

- (3) Die Kurbeitragspflicht beginnt bei Zutreffen des Abs. 1 am Tage des Eintreffens im Kurort, im Falle des Zutreffens von Abs. 1 mit der Inanspruchnahme der Kurmittel im Kurbereich.
Die Kurbeitragspflicht endet am Tage der Abreise vom Kurort bzw. mit dem Ende der Inanspruchnahme von Kurmitteln im Kurbereich.

§ 4

Beitragsfestsetzung

- (1) Der Kurbeitrag wird im Kurbereich Eckenhagen auf 0,77 Euro pro Person und Tag festgesetzt; Ankunfts- und Abreisetag gelten zusammen als ein kurbeitragspflichtiger Tag.

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

- (2) Eine Ermäßigung des Kurbeitrages um 50 % wird gewährt:

- a) für jedes zur Familie gehörende mitanwesende Kind im Alter von 11-16 Jahren;
- b) Körperbehinderten, Schwerbehinderte und Blinden, soweit die Erwerbsminderung dieser Personen mindestens 50 % beträgt und dies durch die Vorlage eines entsprechenden amtlichen Ausweises nachgewiesen wird;
- c) Kurgruppen, soweit diese oder deren Versender eine Ermäßigung mit der Kurverwaltung vor Beginn eines Aufenthaltes im Kurbereich ausdrücklich vereinbart haben.

- (3) Eine Befreiung von der Kurbeitragspflicht wird gewährt bei

- a) Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;
- b) Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Berufes für die ersten sieben Tage ihres Aufenthaltes- Nachweis der Berufstätigkeit ist erforderlich.
- c) Verwandten oder sonstigen Besuchern von Ortsansässigen, soweit diese keine gastgewerblich genutzten Zimmer in Anspruch nehmen und für deren Unterbringung und Verpflegung kein Entgelt erhoben wird.
- d) Mitarbeitern von Reisebüros, Reiseveranstaltern, Journalisten, soweit sich diese in Ausübung ihres Berufes für einen zeitlich fest umrissenen Auftrag im Kurbereich aufhalten, sowie Teilnehmer an Tagungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und/oder Lehrgängen, für deren Teilnehmer die Kurverwaltung Befreiung von der Kurbeitragspflicht erteilt hat.
- e) Für jedes fünfte und jedes weitere Familienmitglied, das bei Familienreisen den Kurort gleichzeitig mitbesucht und Aufenthalt nimmt.

(4) Ferner sind von der Kurbeitragspflicht befreit :

- a) Sonderfürsorgeberechtigte i.S. des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der jeweils geltenden Form mit einer Erwerbsminderung von 100 % sowie alle Pflegezulagenempfänger i.S. des Sozialgesetzbuches XII § 61;
- b) Begleitpersonen schwerbehinderten Menschen oder behinderten Menschen jedoch mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, durch den Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, nachgewiesen wird.
- c) Die Kurverwaltung kann weiter Befreiung von der Beitragspflicht gewähren, wenn die Zahlung dieser Beiträge nachweislich eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Kurbeitragserstattungen

Wird die Kur vorzeitig abgebrochen, so werden dem Kurgast auf Antrag bei einem Aufenthalt bis zu 7 Tagen 50 % , bei einem Aufenthalt bis zu 14 Tagen 25 % des gezahlten Kurbeitrages gegen Rückgabe der Kurkarte an die Kurverwaltung zurückerstattet.

Weitergehende Erstattungen finden nicht statt.

Wird der Antrag auf Rückerstattung von Teilen des gezahlten Kurbeitrages nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Aufenthaltes im Kurgebiet Eckenhagen geltend gemacht, so gilt dieser Rückerstattungsanspruch als verwirkt.

Rückerstattungsansprüche, die über den Rahmen des hier Beschriebenen hinausgehen, bestehen nicht.

§ 6

Kurkarte und Beitragshaftung

- (1) Der Kurbeitrag wird durch Lösen der Kurkarte in den Beherbergungsbetrieben entrichtet.
- (2) Die Kurkarte wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie gilt für einen ununterbrochenen Aufenthalt im Kurgebiet bis zu vier Wochen und ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen im Kurbereich den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Die Kurverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder diese gegen Erstattung der gezahlten Kurbeiträge wieder einzuziehen.

Bei mißbräuchlicher Verwendung der Kurkarte kann diese von der Kurverwaltung entschädigungslos eingezogen werden.

- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld und wird im Regelfall vom Wohnungsgeber des Kurgastes erhoben.
- (5) Der Kurbeitrag ist auf der Rechnung für den Kurgast gesondert auszuweisen. Der Wohnungsgeber haftet gegenüber der Kurverwaltung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erhebung des Kurbeitrages vom Kurgast.

Das Abrechnungssystem für Kurbeiträge zwischen Wohnungsgebern und Kurverwaltung wird besonders geregelt; für diesen Zweck vorbereitete Vordrucke der Kurverwaltung sind vom Wohnungsgeber ordnungsgemäß auszufüllen und jeweils innerhalb der ihm gesetzten Frist an die Kurverwaltung zurückzureichen.

- (6) Die Wohnungsgeber erhalten jeweils eine Kurbeitragssatzung mit der Verpflichtung, diese ihren Gästen durch Aushang an hierzu geeigneter Stelle in ihrem Hause bekannt zu machen.
- (7) Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind unabhängig von der ihnen nach dem Landesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden und diese Beiträge von diesen zu erheben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Abs.5 Satz 1 den Kurbeitrag auf der Rechnung für den Kurgast nicht gesondert ausweist,
 - b) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Meldevordrucke der Kurverwaltung nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht zurückreicht,
 - c) entgegen § 6 Abs. 7 seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 7 Kurbeiträge nicht erhebt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt des Oberbergischen Kreises in Kraft.